

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLUSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 786  
R:\B1\KMK-BESCHLUSS\ROLEFAPR73-07-06.DOC

**Rahmenordnung  
für die Ausbildung und Prüfung  
der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.07.1973)

## **1. Aufgaben**

- 1.1 In den beruflichen Schulen können neben den an Wissenschaftlichen Hochschulen ausgebildeten Lehrern mit Schwerpunkt Sekundarstufe II - Lehrbefähigungen für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens - Lehrer für Fachpraxis tätig sein.
- 1.2 Der Lehrer für Fachpraxis übt folgende Tätigkeiten aus:
  - 1.2.1 selbständigen Unterricht zur Vermittlung von Fertigkeiten für die praktische Grund- und Fachbildung
  - 1.2.2 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen und Übungen im Rahmen oder als Ergänzung des theoretischen Unterrichts.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen**

- 2.1 Abschluss der Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.
- 2.2 Abgeschlossenen Berufsausbildung und Abschluss einer einschlägigen mindestens dreisemestrigen Fachschule oder abgeschlossene Berufsausbildung und eine einschlägige Meisterprüfung oder eine von den Ländern als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Prüfung.
- 2.3 Nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß 2.2 eine mindestens zweijährige entsprechende Berufstätigkeit.

## **3. Ausbildung**

- 3.1 Die Ausbildung dauert 18 Monate. Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus schulpraktischer und theoretischer Ausbildung. Schulpraktische und theoretische Ausbildung müssen eng aufeinander bezogen sein.
- 3.2 Die schulpraktische Ausbildung umfasst:
  - 3.2.1 Hospitationen
  - 3.2.2 Unterricht unter Anleitung
  - 3.2.3 Lehrerveranstaltungen in den Tätigkeitsbereichen gemäß 1.2.
- 3.3 Die theoretische Ausbildung umfasst
  - 3.3.1 Didaktik und Methodik der Fachpraxis
  - 3.3.2 Ausgewählte Themen der Berufspädagogik, der pädagogischen Psychologie und der pädagogischen Soziologie
  - 3.3.3 Ausgewählte Themen des Schul- und Berufsbildungsrechts.

#### 4. Prüfung

4.1 Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

4.2 Die Prüfung umfasst:

4.2.1 eine schriftliche Prüfung

4.2.2 eine unterrichtspraktische Prüfung in den Tätigkeitsbereichen gemäß 1.2

4.2.3 eine mündliche Prüfung.

4.3 Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Beilage ausgestellt.

#### 5. Anwendung

Es bleibt den Ländern überlassen, ob und gegebenenfalls für welche Bereiche sie Lehrer für Fachpraxis im Sinne dieser Vereinbarung ausbilden und verwenden.

### Beilage Prüfungszeugnis

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am: \_\_\_\_\_ gemäß \_\_\_\_\_

die staatliche Prüfung für Lehrer der Fachpraxis

in \_\_\_\_\_

mit dem Gesamtergebnis \_\_\_\_\_ bestanden.

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

(Siegel)